

die Setzung des Tagesdatums unterblieben ist. Es scheint mir recht unwahrscheinlich, dass man bei zwei ganz unabhängig von einander vorgenommenen Eintragungen des Entwurfs die Ergänzung des Datums übersehen haben sollte, und umgekehrt der Schluss viel näher liegend, dass das offizielle Exemplar des Entwurfs, das durch den Vizekanzler in die Kanzlei kam, diese Ergänzung überhaupt nicht enthalten hat. Daraus ergibt sich aber dann die Folgerung, dass das Tagesdatum bei der Eintragung in die Formelsammlung des Marinus von Ebulo entweder eigenmächtig beigefügt wurde oder dass es in einem anderen Exemplar stand, das einer der beteiligten Notare bei der Beratung vor sich hatte. Diese Erklärung wird noch durch die Beobachtung gestützt, dass auch der Text der Klasse C gegenüber B und D merklich abrückt, dass insbesondere die päpstlichen Resolutionen vereinzelt missverstanden oder zu falschen Nummern gesetzt sind. Der Widerspruch von 'legatur' in BD¹ gegenüber 'dentur' in C lässt sich aus der Ableitung aus gleicher und einheitlicher Vorlage nur schwer erklären, wohl aber daraus, dass der betreffende Notar in sein *privates* Exemplar des Kanzlei-Entwurfs versehentlich eine falsche Resolution eintrug. Die Tatsache, dass der Papst in mehr als der Hälfte der rund 90 Einzelfälle das bisherige Verfahren umstiess, lässt auf sehr eingehende und darum zeitraubende Beratungen schliessen, die an einem einzigen Tage wohl überhaupt nicht zu Ende geführt werden konnten; das Fehlen eines bestimmten Tagesdatums in der offiziellen Ueberlieferung mag vielleicht darin seine Erklärung finden. Die Eintragung des 21. Januar in die Vorlage der Marinus-Hss. dürfte dann entweder den Beginn oder den Schluss dieser Beratungen festgehalten haben. So gefasst, verliert auch der Einwand des kurialen Festtags (S. Agnese), den ich früher erhoben hatte, an Gewicht.

Es ist die Aufgabe jeder Edition, unter Nutzung aller durch die Ueberlieferung und die Grundsätze der Kritik gebotenen Handhaben den Text möglichst nahe und getreu an die Urform heranzubringen. In diesem Sinne bin ich auch bei meiner Ausgabe verfahren und habe die Anordnung des ursprünglichen Entwurfs, nicht die spätere Umgrup-

nicht gelten lassen. Es ist auch mir nicht mehr zweifelhaft, dass wir es hier so gut wie beim *Liber Provincialis* mit einem Amtsbuch der päpstlichen Kanzlei zu tun haben.

1) S. unten n. 41.